

Stand: Juni 2011

Alle vorherigen FBO's verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Flugbetriebsordnung für die Windenschleppgelände der Flugschule Werther-Westfalen (Geländehalter) „Westerenger“ und „Halle-Künsebeck“

1. In beiden Schleppgeländen ist äußerste Vorsicht im Umgang mit der Natur angezeigt. Besondere Rücksicht ist auf Tiere zu nehmen. Gelegentlich kreuzen Reiter die Schleppstrecke in Westerenger über zwei quer verlaufende (öffentliche) Wege, mitunter reiten sie auch querfeldein. Pferde sind Fluchttiere und scheuen selbst vor den am Boden liegenden dünnen Schleppseilen. Deshalb ist es von besonderer Wichtigkeit, auf beiden Seiten der Querwege in einem Abstand von mindestens 50 Metern je eine Warntafel aufzustellen. In der unmittelbaren Nähe angrenzende Häuser, Bauernhöfe etc. sollten nicht in niedriger Höhe überflogen werden.
2. Die Ausübung der Landwirtschaft hat Vorrang. Entsprechend sind bei Bedarf die Wege unaufgefordert und rechtzeitig von Fluggeräten und Zubehör freizumachen. Höflichkeit gegenüber jedermann gehört auch zur Grundausstattung von Fliegern. Die Schleppstrecke besteht teilweise aus einem öffentlichen Weg, der auch berechtigterweise von Fußgängern (Wanderern, Hundehaltern, Reitern u.ä.) genutzt werden darf. Der Schleppbetrieb hat während anderweitiger Benutzung zu ruhen.
3. **Halle-Künsebeck:** Alle Fahrzeuge sind entweder an der Waldecke (neben Containern) oder ab der Einfahrt an der NW-Seite in nördlicher Richtung (nicht in der Einflugschneise) ausschließlich auf der der Schleppstrecke zugewandten Straßenseite am Straßenrand zu parken. Falls der Parkraum dort nicht ausreichen sollte, sind Fahrzeuge ebenfalls neben den Containern am Waldrand abzustellen.

Westerenger: Die Fahrzeuge sind an der Ostseite in der Einbuchtung am rechten Straßenrand (unterhalb der Hochleitung) abzustellen (**die Einfahrt zum Gelände muss dringend großräumig freigehalten werden**); an der Westseite nördlich der Landstraße L 782 (Engersche Straße), und dort in der Einfahrtrichtung der Nebenstraße auf der linken, feldabgewandten Straßenseite (von der L 782 abbiegen, wenden, danach rechts parken, wegen Breite an Mähdrescher denken); von der Kreuzung unbedingt 5 Meter Abstand halten). In Westerenger dürfen Drachenflieger ihre Flugausrüstung über den Feldweg bis an die gepachtete Wiese nahe der Kreuzung „Schleppstrecke“ mit dem Fahrzeug bringen (Vorsicht bei Schleppbetrieb!!!). Die Geräte müssen von dort aus ins Gelände zum Startplatz und nach dem Abbau wieder bis zum Weg (Fahrzeug) zurückgetragen werden. Abkürzungen über die Felder sind an keiner Stelle erlaubt. Auf gar keinen Fall dürfen Start- und Landeflächen mit Fahrzeugen befahren werden (Ausnahmen: Windenfahrzeug, Fahrzeug mit angehängter Winde, Seilschleppfahrzeug/-Motorrad/Quad, Fahrzeug des Geländealters/der Flugschule). Die Start- und Landefläche (Wiese) auf der Westseite darf nur vom Weg aus begangen bzw. befahren werden (nicht querab über Felder laufen bzw. fahren).

4. Es darf nur auf den jeweils vom Geländehalter freigegebenen Flächen gestartet und gelandet werden. Jede Außenlandung wird mit EUR 2,50 geahndet. Eine Außenlandung liegt vor, wenn der Pilot mit seinen Füßen zuerst auf einem der der Landwiese angrenzenden Feldgrundstück aufsetzt und/oder sein Fluggerät dort zum Liegen kommt, obwohl der Pilot mit seinen Füßen auf der Landwiese aufkommt bzw. steht. Das gleiche gilt beim Auftreffen auf eine Traktorspur eines benachbarten Feldgrundstückes. In Zweifelsfällen entscheidet der Geländehalter bzw. der Startleiter
5. Jeder Pilot hat sich beim Windenführer bzw. Startleiter anzumelden und der eingerichteten Reihenfolge anzupassen. Nach dem letzten Flug jeweils am selbigen Tage (Ausnahme: Streckenflug) hat er seine Start- und Außenlandegebühren **unaufgefordert** beim Windenführer oder Startleiter zu entrichten. Über die jeweils gültigen Gebühren hat sich jeder Pilot **vor** Inanspruchnahme des Schleppbetriebs zu erkundigen. Dabei hat jeder Pilot, unabhängig von der Führung des Windenschleppbuches, die Zahl seiner Schleppe festzuhalten und dem Windenführer bzw. Startleiter zu nennen (auch für Fehlstarts wird die Winde bedient, die Zeit zur Vorbereitung verbraucht und meistens auch das Seil erneut ausgezogen). Sobald der Pilot „Start“ gesagt hat, gilt ein Schlepp als durchgeführt und ist gebührenpflichtig. Sollte das Schleppseil bei einem Fehlstart zu Fuß zurückgeholt werden können, kann der Startleiter eine abweichende Regelung treffen.
6. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, aktiv zum reibungslosen Ablauf des Windenschleppbetriebes beizutragen. Das Seil-Rückholfahrzeug (Motorrad, Auto, Quad) sollte nur von eingewiesenen und geeigneten Personen bedient werden. Vor seiner Erstfahrt hat ein ungeübter Rückholer sich vom Windenführer oder Startleiter einweisen zu lassen.
7. Die Drachen müssen auf engstem Raum im Gelände ohne Behinderung des Flugbetriebs abgestellt werden. Gleitschirme werden an geeigneter Stelle seitlich der Auslegestellen abgelegt; das Gleiche gilt für das notwendige Zubehör. **Sonstiges Zubehör wie Campingstühle, Kühltaschen, Liegedecken, Fahrräder u.a. gehört nicht ins Fluggelände.** Der kurze Weg zu den Fahrzeugen ist jedermann zumutbar.
8. Jeder Pilot hat auch die Startleiterfunktion unaufgefordert wahr- und ernstzunehmen, d.h. mit höchster Aufmerksamkeit und dem nötigen Verantwortungsbewusstsein. Er hat ordnend auf das Gesamtverhalten rund um den Schleppbetrieb einzuwirken.
9. Jeder Pilot nimmt am Schleppbetrieb auf eigene Gefahr teil. Der Geländehalter (Fluglehrer, Flugschule, sonstige Berechtigte) wird von der Haftung **für fahrlässiges Verhalten in jedem Einzelfall freigestellt. Dies gilt auch für fahrlässiges Verhalten von Erfüllungsgehilfen des Geländehalters.** Gastflieger versichern stillschweigend zusammen mit ihrer Anmeldung, eine gütebesiegelte Flugausrüstung zu benutzen, dass das von ihnen benutzte Luftsportgerät windentauglich ist, dass das mitgeführte Rettungssystem regelgerecht gepackt und gewartet ist und dass sie über einen gültigen Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer mit Schleppberechtigung und über die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung verfügen. Flugschüler sind zu Starts an der Winde berechtigt

in Anwesenheit eines Fluglehrers oder mit Flugauftrag der Flugschule „HIGH-SCHOOL“ Werther-Westfalen. Drachen müssen mit ausreichend luftbefüllten oder vergleichbar tauglichen Rädern bzw. zugelassenen Gleiteinrichtungen ausgestattet sein.

10. Das Funkgerät am Startplatz ist vom jeweiligen Startleiter ständig „am Mann“ zu tragen, d.h. die Hörbereitschaft sollte durchgehend gewährleistet sein. Das Funkgerät sollte nicht irgendwo im Gelände „unhörbar“ abgelegt werden.
11. Schleppgebühren (Geländebeitrag) pro Gastpilot und Tag:
 - 1 Schleppstart EUR 7,50
 - 2 bis 10 Schlepps: je Schleppstart EUR 5,00
 - der 11. und jeder weiterer Start EUR 2,50
 - Tageskarte: pro Person EUR 40,00 (unbegrenzte Flüge während des Tages-schleppverlaufs, nicht übertragbar auf andere Personen und Tage, keine Rückerstattung oder Verrechnung bei geringer Startzahl)
 - Pro Außenlandung EUR 2,50
 - Auf Flugplätzen wird für alle Piloten (zusätzlich) die vom Platzhalter geforderte Landegebühr fällig (derzeit im Luftsportzentrum Oerlinghausen 1,- €/ Landung)
 - Die Startgebühren sind an den jeweiligen Windeneigentümer zu zahlen.
12. Personen, die den vorgenannten Regeln zuwiderhandeln, können vom Schleppbetrieb ausgeschlossen und des Geländes verwiesen werden.
13. **Ausbildungsflüge und Tandemflüge der Flugschule haben jederzeit Vorrang gegenüber Gastflügen.**
14. Alle früheren Regelungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.
15. Bei allen **Schadenseintritten** ist Kontakt aufzunehmen mit Udo Wilhelm als dem Beauftragten für Luftaufsicht unter folgenden Telefonnummern:

Privat: 05425-933273 Flugschule: 05203-1475 (Infofon)
Funktelefon: 0171 8522203 Kanzlei: 05202-158282/158271

Sollte es in **Westerenger** zu einem **Seilüberwurf** über die **Stromleitungen** zwischen den Straßenbeleuchtungen (Ostseite der Schleppstrecke) kommen, ist wegen dieser Störung zunächst unverzüglich Kontakt mit der EON Westfalen-Weser über den

„24-Stunden-Notdienst“ unter

Tel.-Nr.: 0180 2220122

aufzunehmen.

Der Geländehalter

Werther, im Juni 2011